
SATZUNG

über die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dillendorf vom 13.09.2019

Der Ortsgemeinderat von Dillendorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofgebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

Nr. 4 wird neu aufgenommen:

„Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 1.550,00 Euro“

Aus der bisherigen Nr. 4 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (I. Reihengrabstätten) wird die Nr. 5.

Weiterhin geändert wird die Erläuterung zu den Gebühren für Wiesen-/ Wiesenurnenreihengrabstätten. Die Änderung lautet wie folgt:

„Die Gebühr nach Nr. 4 und 5 für Wiesenreihengrabstätten und Wiesenurnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

- Grabnutzungsgebühr
- Herstellung der Bandeinfassung einschließlich Grabplatte
- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit
- Wiederkehrende Verfüllung der Grabfläche bei auftretenden Setzungen sowie das wiederkehrende Einsäen der Rasenfläche (inkl. Einebnung der Grabhügel). Setzungen sind bei Urnenbestattungen zu vernachlässigen.
- Das Abräumen der Grabplatte sowie Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit einschließlich der Entsorgung.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen stehen erst nach Herstellung der Bandedfassung zur Verfügung.

Dillendorf, den 13.09.2019
Ortsgemeinde Dillendorf

Renate Paschke

Renate Paschke
(Ortsbürgermeisterin)

(Dienstsiegel)

